part of eex group

ECC PREISVERZEICHNIS

02.11.2026
Leipzig

Version 085b

1. Allgemeine Regelungen 4

1.1 Begriffsdefinitionen 4

1.1.1 Mitgliedschaftsentgelte und Zulassungsentgelte 4

1.1.2 Technische Entgelte 4

1.1.3 Clearing-Entgelte 4

1.1.3.1 Erhebung von Clearing-Entgelten 4

1.1.3.2 Besondere Vorschriften für Clearing-Entgelte für die Abwicklung von Transaktionen in kombinierten Instrumenten oder kombinierten Aufträgen (Spreads) 5

1.1.4 Service-Entgelte für Margin-Vermögenswerte und sonstige Entgelte 6

1.2 Fälligkeit 6

1.3 Abbuchung 6

1.4 Kündigung der technischen Anbindungen, Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft 6

1.5 Umsatzsteuer 7

1.6 Änderungen 7

2. Mitgliedschaftsentgelte und Zulassungsentgelte 8

2.1 Instituts-Clearing-Mitglieder 8

2.2 Nicht-Clearing-Mitglieder 8

2.3 DCP-Clearing-Mitglieder 9

2.3.1 Mitgliedschaftsentgelt 9

2.3.2 Zulassungsentgelt für die ausschließliche Teilnahme an der Versteigerung 2026 von Zertifikaten des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) 10

3. Technische Entgelte 11

3.1 Zugangsentgelte 11

4. Clearing-Entgelte 12

4.1 Strom 12

4.2 Herkunftsnachweise (Strom und Erneuerbare Gase) 14

4.3 Erdgas 15

4.4 Emissionsrechte 18

4.5 Frachtraten 19

4.6 Agrarprodukte 19

4.7 Holzstoff 19

© ECC AG – part of eex group

5. Margin-Entgelte und Verzinsung 20
5.1 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren 20
5.1.1 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung und für Beiträge zum Ausfallfonds 20
5.1.2 Aufschlag auf das Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren 20
5.2 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten 21
5.3 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien 21
5.4 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld 21
5.5 Entgelt für die Änderung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder) 22
5.6 Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld von Instituts-Clearing-Mitgliedern 22
5.7 Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld als Verwahrentgelt 22
6. Sonstige Entgelte 23
6.1 Entgelte für Limit-Services 23
6.1.1 ECC Trading Limit Self-Service 23
6.1.2 Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder) 23
6.2 Entgelt für den ECC EUR Commercial Bank Settlement Service 23
6.3 Entgelt für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services) 24
6.4 Entgelt für ECC EMIR Data Services 24
6.5 Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto 24
6.6 Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen 25
6.7 Entgelt für die Befreiung von der Teilnahme an Pflichtauktionen 25
6.8 Entgelt für Kompression 25

© ECC AG – part of eex group

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Begriffsdefinitionen

European Commodity Clearing AG (ECC) und European Commodity Clearing Luxembourg S.à r.l. (ECC Lux) erheben von den Handelsteilnehmern folgende Entgelte für die Erbringung von Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen:

1.1.1 Mitgliedschaftsentgelte und Zulassungsentgelte

Das Mitgliedschaftsentgelt für Instituts-Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder wird von der ECC quartärlich für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

Das Mitgliedschaftsentgelt für Nicht-Clearing-Mitglieder wird von der ECC jährlich für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

Die ECC kann für die Teilnahme am Clearing-Verfahren für bestimmte Märkte ein Zulassungsentgelt erheben.

1.1.2 Technische Entgelte

Die technischen Entgelte werden von der ECC für die technischen Zugänge (Datenleitungen) zu den Clearing- und Abwicklungssystemen erhoben.

1.1.3 Clearing-Entgelte

1.1.3.1 Erhebung von Clearing-Entgelten

Die ECC erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung von Futures- und Optionsgeschäften, für Lieferung von Emissionsrechten aus Spotgeschäften, für die Lieferung von Emissionsrechten aus fälligen Future-Geschäften sowie für die finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften[1].

Die ECC Lux erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung aller übrigen Spotmarktgeschäfte und Warenlieferungen aus fälligen Futures-Geschäften.

Die Clearing-Entgelte werden für die Abwicklung von Geschäften erhoben. Sie leiten sich vom ausgeführten Umsatz in der Einheit Megawattstunden (MWh), Therm (thm), Millionen British Thermal Unit (MMBtu), Kilotonnen Kohlendioxid (ktCO2), metrischen Tonnen (t), Short Tons (st) oder Tagen (d) bzw. von der Anzahl der gehandelten Capacity Guarantees (CG), Guarantees of Origin (GO) oder abgeschlossenen Kontrakte (Kontrakt) ab. Clearing-Entgelte für den Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures über Agrarprodukte werden brutto erhoben. Die Clearing-Entgelte enthalten keine gesetzlichen Abgaben oder Steuern, Netznutzungsentgelte.

[1] Die Spotgeschäfte zwischen Handelsteilnehmern und einer von PXE beauftragten Gegenpartei (Energy Clearing Counterparty, a.s.- EnCC) in Tschechien (PXE Spotmarkt-Geschäfte) werden durch diese jeweils in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen und abgewickelt. Die Rechnungsstellung über die abgewickelten Warenwerte erfolgt durch die EnCC. Die ECC übernimmt ausschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Geschäfte (Einzug und Gutschrift der Warenwerte inkl. der von der PXE bzw. der von der PXE beauftragten Gegenpartei berechneten Umsatzsteuer).

© ECC AG – part of eex group

Neben den von der ECC und der ECC Lux vereinnahmten Clearing-Entgelten behalten sich die ECC und ECC Lux vor, ggf. anfallende Abgaben, Steuern, Kosten, Gebühren, Entgelte oder Umlagen, die zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. von Übertragungsnetzbetreibern, Registern und Hub-Betreibern erhoben werden, sowie ggf. anfallende Transaktionsentgelte[2] für Zahlungsdienstleistungen von Drittbanken oder Kosten für die Beschaffung von Fremdwährung, weiter zu belasten bzw. separat in Rechnung zu stellen.

1.1.3.2 Besondere Vorschriften für Clearing-Entgelte für die Abwicklung von Transaktionen in kombinierten Instrumenten oder kombinierten Aufträgen (Spreads)

Bei der Abwicklung von Transaktionen in kombinierten Instrumenten oder kombinierten Aufträgen (Spreads),

- die auf einer impliziten Order im Handelssystem basieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für das Produkt an, auf das sich die implizite Order bezieht;
- die ausschließlich Erdgas-Terminkontrakte mit physischer Erfüllung kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für das mit dem höheren Clearing-Entgelt zu berechnende Leg des jeweiligen Spreads an;
- die Erdgas-Terminkontrakte mit finanzieller Erfüllung für verschiedene Marktgebiete kombinieren (Location-Spread), fällt nur das Clearing-Entgelt für das erstgenannte Marktgebiet des jeweiligen Location-Spreads an;
- die Erdgas-Terminkontrakte mit physischer Erfüllung und Erdgas-Terminkontrakte mit finanzieller Erfüllung kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für den physisch zu erfüllenden Erdgas-Terminkontrakt an;
- die einen Erdgas-Terminkontrakt mit finanzieller Erfüllung mit einem Strom-Terminkontrakt mit finanzieller Erfüllung kombinieren (finanzieller Spark-Spread), entfällt das Clearing-Entgelt für das Erdgas-Termingeschäft des jeweiligen finanziellen Spark-Spreads;
- die einen Erdgas-Terminkontrakt mit physischer Erfüllung mit einem Strom-Terminkontrakt mit finanzieller Erfüllung kombinieren (physisch-finanzieller Spark-Spread), entfällt das Clearing-Entgelt für das Erdgas-Termingeschäft des jeweiligen physisch-finanziellen Spark-Spreads;
- die Spot- und Terminkontrakte auf Emissionsrechte kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für das Terminprodukt an.

Werden im Fall von Trade Registration

- zwei Transaktionen in Erdgas-Terminkontrakten mit physischer Erfüllung registriert und erhebt die Börse für eine der beiden Transaktionen kein Transaktionsentgelt, fällt für diese Transaktion auch kein Clearing-Entgelt an;
- zwei Transaktionen in Erdgas-Terminkontrakten mit finanzieller Erfüllung für verschiedene Marktgebiete registriert und erhebt die Börse für eine der beiden Transaktionen kein Transaktionsentgelt, fällt für diese Transaktion auch kein Clearing-Entgelt an;
- zwei Transaktionen registriert, bei denen die eine Transaktion Erdgas-Terminkontrakte mit physischer Erfüllung und die andere Transaktion Erdgas-Terminkontrakte mit finanzieller Erfüllung zum Gegenstand hat, und erhebt die Börse für die Transaktion in den Erdgas-

[2] Transaktionsentgelte sind beispielsweise SWIFT Entgelte, Transaktionsentgelte der Payment-/Korrespondenzbanken, Nachforschungsentgelte etc.

© ECC AG – part of eex group

Terminkontrakten mit finanzieller Erfüllung kein Transaktionsentgelt, fällt für diese Transaktion auch kein Clearing-Entgelt an.

1.1.4 Service-Entgelte für Margin-Vermögenswerte und sonstige Entgelte

Die ECC erhebt Service-Entgelte für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte. Des Weiteren erhebt die ECC Service-Entgelte für Beiträge zum Ausfallfonds sowie für eigenkapitalersetzende Sicherheiten.

Darüber hinaus erhebt ECC sonstige Entgelte für die Bereitstellung weiterer Services.

1.2 Fälligkeit

Clearing-Entgelte der ECC und ECC Lux sind am 10. Werktag des Monats fällig, der dem Tag der Lieferung bzw. der der zugrundeliegenden Transaktion folgt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn dieses Monats, spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt auf elektronischem Weg.

Anbindungsentgelte werden quartalsweise im Voraus fällig und sind bereits mit Bestellung der technischen Zugänge und nicht erst mit Zulassung fällig. Für das erste zu entrichtende Anbindungsentgelt gilt die folgende Regelung: Erfolgt die Bestellung spätestens zum 15. Tag des Monats, so sind Entgelte für den gesamten Monat fällig. Erfolgt die Bestellung nach dem 15. Tag des Monats, so werden Entgelte erst ab dem 1. Tag des Folgemonats fällig.

Mitgliedsentgelte für Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder sind quartärlich im Voraus zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsentgeltes beginnt mit dem Quartal, das der Erteilung der Clearing-Lizenz bzw. der DCP-Clearing-Lizenz folgt.

Mitgliedschaftsentgelte für Nicht-Clearing-Mitglieder sind zu Beginn des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig. Wird die Mitgliedschaft unterjährig beendet, ist das anteilige Mitgliedschaftsentgelt für jeden abgelaufenen sowie begonnenen Monat sofort fällig. Alle anderen Entgelte und eventuelle Auslagen einschließlich Umsatzsteuer sind bei Rechnungsstellung fällig.

Der Rechnungsbetrag für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services) ist 30 Werktage nach Aushändigung der Zugangsdaten fällig.

1.3 Abbuchung

Sämtliche gemäß diesem Preisverzeichnis fälligen Entgelte werden über das Instituts-Clearing-Mitglied als Zahlstelle des Nicht-Clearing-Mitglieds oder über die Settlement-Bank als Zahlstelle des DCP-Clearing-Mitgliedes bzw. über den im Rahmen der Clearing-Lizenz erteilten Abbuchungsauftrag abgebucht.

1.4 Kündigung der technischen Anbindungen, Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft

Die allgemeine Frist für die Kündigung der technischen Anbindungen beträgt 3 Monate zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Gezahlte technische Entgelte für den

© ECC AG – part of eex group

Zeitraum nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist werden gesondert erstattet. Dabei wird nur der anteilige Betrag für ganze, noch nicht begonnene Monate verrechnet.

Die Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft richtet sich nach den Clearing-Bedingungen.

1.5 Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer am Ort der Umsatzbesteuerung. Soweit anwendbar, wird die Option zur Umsatzbesteuerung ausgeübt (Artikel 137 COUNCIL DIRECTIVE 2006/112/EC).

Für die aus der Anlage von als Sicherheit hinterlegten Margin-Vermögenswerten in Form von Geld, Beträgen zum Ausfallfonds in Form von Geld oder für eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld entstehenden negativen Zinsen und Kosten, die ECC an ihre Clearing-Mitglieder weiterreicht, wird das o. g. Optionsrecht nicht ausgeübt.

1.6 Änderungen

Die ECC und ECC Lux sind berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit zu ändern, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Instituts-Clearing-Mitgliedern Preisänderungen, die zu einer Erhöhung von Entgelten führen, spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

Die ECC und ECC Lux und sind berechtigt, das Preisverzeichnis für die Einführung neuer Produkte oder neuer Märkte zu ergänzen, sowie sonstige Änderungen vorzunehmen, die nicht zu einer Erhöhung von Entgelten führen, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Instituts-Clearing-Mitgliedern Ergänzungen oder Änderungen spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

© ECC AG – part of eex group

2. Mitgliedschaftsentgelte und Zulassungsentgelte

2.1 Instituts-Clearing-Mitglieder

Das Mitgliedschaftsentgelt wird vom Instituts-Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben. Neuen Instituts-Clearing-Mitgliedern wird das Mitgliedschaftsentgelt für die ersten zwölf Monate ihrer Mitgliedschaft bei der ECC erlassen, nicht jedoch gegebenenfalls zu entrichtende technische Entgelte (siehe 3.1).

Wird die Mitgliedschaft beendet, wird das Mitgliedschaftsentgelt letztmalig in dem Quartal erhoben, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam geworden ist.

Entgeltbezeichnung	Mitgliedschafts-entgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Instituts-Clearing-Mitglieder	12.500 € p.a.

2.2 Nicht-Clearing-Mitglieder

Von Nicht-Clearing-Mitgliedern wird für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme ein Mitgliedschaftsentgelt erhoben.

Auf das Mitgliedschaftsentgelt werden alle tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelte des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds im jeweiligen Kalenderjahr angerechnet.

Unterschreiten die über ein Kalenderjahr auf Grundlage dieses Preisverzeichnisses berechneten Clearing-Entgelte den Betrag des Mitgliedschaftsentgeltes für Nicht-Clearing-Mitglieder, berechnet ECC dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied zu Beginn des Folgejahres die Differenz aus dem Mitgliedschaftsentgelt und den tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelten.

Für Nicht-Clearing-Mitglieder, welche nicht über ein gesamtes Kalenderjahr Teilnehmer der ECC waren, erfolgt die Berechnung des Mitgliedschaftsentgeltes anteilig (pro angefangenem Monat werden 83,33 EUR mit den tatsächlich angefallenen Clearing-Entgelten verrechnet).

In den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft entfällt das Mitgliedschaftsentgelt, nicht jedoch gegebenenfalls zu entrichtende technische Entgelte (siehe 3.1).

Entgeltbezeichnung	Mitgliedschafts-entgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Nicht-Clearing-Mitglieder	1.000 € p.a.[*1]

*1 Für Nicht-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French Power Guarantees of Origin (Power GO) Auktion und die French Biogas Guarantees of Origin (Biogas GO) Auktion zugelassen sind, ist die Teilnahme am Clearing Verfahren entgeltfrei.

© ECC AG – part of eex group

2.3 DCP-Clearing-Mitglieder

2.3.1 Mitgliedschaftsentgelt

Das Mitgliedschaftsentgelt wird vom DCP-Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben. Die Erhebung des Mitgliedschaftsentgelts erfolgt auf der Grundlage der Art der Mitgliedschaft, die zu Beginn des Quartals gilt.

Die Art der Mitgliedschaft wird durch die Märkte bestimmt, für die das DCP-Clearing-Mitglied zur Teilnahme am Clearing-Verfahren zugelassen ist.

Ändern sich bei einem DCP-Clearing-Mitglied die Märkte, für die es zur Teilnahme am Clearing-Verfahren zugelassen ist, in einer für die Art der Mitgliedschaft relevanten Weise, ändert sich damit auch die maßgebliche Art der Mitgliedschaft. Diese Änderung wird mit Ende des Quartals wirksam, in dem die Änderung der Märkte wirksam geworden ist.

Art der Mitgliedschaft	Mitgliedschafts-entgelt[*1]
DCP Power Markets Plus[*2]	12.500 € p.a. oder 11.000 £ p.a.[*3, 4]
DCP Natural Gas Markets Plus[*5]	12.500 € p.a. oder 11.000 £ p.a.[*6]
DCP Discounted Markets Plus[*7]	3.500 € p.a.
DCP Primary Markets[*8]	0 € p.a.

*1 Das Mitgliedschaftsentgelt ist unabhängig von der Anzahl der genutzten Member IDs eines DCP-Clearing-Mitglieds.

*2 Die Kategorie DCP Power Markets Plus beinhaltet die Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an Strom-Spotmärkten sowie die Teilnahme am Clearing-Verfahren an allen Märkten der Kategorie DCP Discounted Markets Plus.

*3 Für DCP-Clearing-Mitglieder in der Kategorie DCP Power Markets Plus, die ausschließlich an GBP-Power-Spotmärkten zugelassen sind, gilt ein Mitgliedschaftsentgelt in Höhe von 11.000 GBP. Für alle anderen DCP-Clearing-Mitglieder in der Kategorie DCP Power Markets Plus, gilt ein Mitgliedschaftsentgelt in Höhe von 12.500 EUR.

*4 Für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die Teilnahme an der Pilotphase der EPEX Direct+ Initiative zugelassen sind, gilt ein Mitgliedschaftsentgelt in Höhe von 0 EUR.

*5 Die Kategorie DCP Natural Gas Markets Plus beinhaltet die Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an Erdgas-Spotmärkten sowie die Teilnahme am Clearing-Verfahren an allen Märkten der Kategorie DCP Discounted Markets Plus.

*6 Für DCP-Clearing-Mitglieder in der Kategorie DCP Natural Gas Markets Plus, die ausschließlich an GBP-Erdgas-Spotmärkten zugelassen sind, gilt ein Mitgliedschaftsentgelt in Höhe von 11.000 GBP. Für alle anderen DCP-Clearing-Mitglieder in der Kategorie DCP Natural Gas Markets Plus, gilt ein Mitgliedschaftsentgelt in Höhe von 12.500 EUR.

*7 Die Kategorie DCP Discounted Markets Plus beinhaltet die Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder für die EPEX SPOT European Guarantees of Origin Auction, für den EPEX SPOT French Capacity Market, für Erdgas-Spottransaktionen an den EEX Baltic-Finnish Natural Gas Markets (Litauen, Lettland-Estland und Finnland) sowie die Teilnahme am Clearing-Verfahren an allen Märkten der Kategorie DCP Primary Markets.

*8 Die Kategorie DCP Primary Markets beinhaltet die Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder für die EEX French Power Guarantees of Origin Auction, die EEX French Biogas Guarantees of Origin Auction, für die Versteigerung 2026 von Zertifikaten im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems für Deutschland (nEHS) sowie für den Verkauf von Zertifikaten im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS).

© ECC AG – part of eex group

2.3.2 Zulassungsentgelt für die ausschließliche Teilnahme an der Versteigerung 2026 von Zertifikaten des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS)

Für DCP-Clearing-Mitglieder, die eine Zulassung für die Teilnahme am Clearing-Verfahren ausschließlich für die Versteigerung 2026 (einschließlich anschließender Verkäufe) im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems in Deutschland (nEHS) beantragen, erhebt die ECC ein einmaliges Zulassungsentgelt in Höhe von 25.000 EUR.

© ECC AG – part of eex group

3. Technische Entgelte

3.1 Zugangsentgelte

Die technischen Entgelte eines Nicht-Clearing-Mitgliedes oder Instituts-Clearing-Mitglieds werden jeweils für seine technischen Zugänge (Datenleitungen) zu dem Clearing- und Abwicklungssystem EUREX erhoben.

Die Höhe der technischen Entgelte ist abhängig von der gewählten Zugangsvariante.

Das technische Entgelt für einen Zugang entfällt für ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Instituts-Clearing- Mitglied, das bereits im Rahmen einer Börsenteilnahme an der EEX oder EUREX oder im Rahmen einer Clearing-Mitgliedschaft bei der Eurex Clearing AG über diesen Zugang verfügt. Für DCP-Clearing-Mitglieder fallen keine technischen Entgelte an.

Es gelten die folgenden technischen Entgelte:

Zugangsart	Entgelt
EUREX GUI über Internet	7.500 € p.a.

© ECC AG – part of eex group

4. Clearing-Entgelte

4.1 Strom

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spotmarkt-Geschäfte über Strom.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,015 €/MWh*1, *2
Serbian und Slovenian Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,020 €/MWh
Irish und Northern Irish Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux) in EUR denominiert in GBP denominiert	 0,007 €/MWh 0,006 £/MWh
GB Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,005 £/MWh
Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,035 €/MWh*3, *4, *5
Irish und Northern Irish Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux) in EUR denominiert in GBP denominiert	 0,007 €/MWh 0,006 £/MWh
GB Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,005 £/MWh
Serbian und Slovenian Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,050 €/MWh*6
French Capacity Guarantees (ECC Lux)	1,00 €/CG
Sonstige	
Finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften (ECC)	0,005 €/MWh

*1 Für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die Teilnahme an der Pilotphase der EPEX Direct+ Initiative zugelassen sind, entfällt das Clearing-Entgelt für das Clearing von Power Day-ahead Spotgeschäften.

*2 Für Spotgeschäfte in der Power Day-ahead Auktion für die Region Baltic (Estland, Lettland und Litauen) entfällt das Clearing-Entgelt bis einschließlich 31. Dezember 2026.

*3 Für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die Teilnahme an der Pilotphase der EPEX Direct+ Initiative zugelassen sind, entfällt das Clearing-Entgelt für das Clearing von Power Intraday Spotgeschäften.

*4 Das Clearing-Entgelt für Power Intraday Spotgeschäfte in Höhe von 0,035 EUR/MWh gilt auch für das Clearing von Power Intraday Spotgeschäften im Rahmen der Pan-European Intraday Auktionen.

*5 Für Spotgeschäfte in der Power Intraday Auktion für die Region Baltic (Estland, Lettland und Litauen) entfällt das Clearing-Entgelt bis einschließlich 31. Dezember 2026.

*6 Das Clearing-Entgelt für Slovenian Power Intraday Spotgeschäfte in Höhe von 0,050 EUR/MWh gilt auch für das Clearing von Slovenian Power Intraday Spotgeschäften im Rahmen der Pan-European Intraday Auktionen.

© ECC AG – part of eex group

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Strom.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,005 €/MWh
Power Day und Weekend Futures (ECC) *mit folgender Ausnahme:*	0,010 €/MWh
German/France Power 12-16 Block Weekend Futures (ECC)	0,005 €/MWh
GB Power Day und Weekend Futures (ECC)	0,00225 £/MWh
Bulgarian, Croatian, Czech, Polish, Romanian, Serbian, Slovakian, Slovenian und Power Futures (ECC)	0,010 €/MWh
Japanese Power Futures (ECC) *mit Ausnahme von Day und Weekend Futures*	1,00 ¥/MWh
Japanese Power Day und Weekend Futures (ECC)	2,00 ¥/MWh
GB Power Futures (ECC)	0,00225 £/MWh
Optionsgeschäfte	
Optionsgeschäfte (ECC) (mit Ausnahme von Optionen auf Japanese Power Futures)	0,0025 €/MWh (Prämie ≥ 0,15 €/MWh) 0,00125 €/MWh (Prämie < 0,15 €/MWh)
Optionen auf Japanese Power Futures (ECC)	1,00 ¥/MWh
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option (ECC)	0,00 €/MWh

© ECC AG – part of eex group

4.2 Herkunftsnachweise (Strom und Erneuerbare Gase)

Die folgenden Tabellen zeigen die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Herkunftsnachweise (für Strom und Erneuerbare Gase).

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
French Power Guarantees of Origin Auctions (nur Käufer) (ECC Lux)	0,00 €/GO
French Biogas Guarantees of Origin Auctions (nur Käufer) (ECC Lux)	0,00 €/GO
European Guarantees of Origin Auctions (ECC Lux)	0,010 €/MWh

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
Guarantees of Origin Futures (ECC)	0,003 €/MWh

Transaktion	Clearing-Entgelt
Lieferung (nur für Termingeschäfte)	
Lieferung von Herkunftsnachweisen nach Fälligkeit von Guarantees of Origin Futures (ECC Lux)	0,0055 €/MWh

© ECC AG – part of eex group

4.3 Erdgas

Die folgenden Tabellen zeigen die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Erdgas.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Erdgaslieferungen aus Spotgeschäften (ECC Lux)[*1, *2, *3] *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,0085 €/MWh
NBP Natural Gas (ECC Lux)[*1, *3]	0,000025 £/thm
CEGH Natural Gas (ECC Lux)[*1, *3]	0,010 €/MWh

*1 Für alle bis einschließlich 31. Dezember 2026 abgeschlossene Spotgeschäfte auf Erdgas gilt:
Liegen die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas) oberhalb 45 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina aus abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas oberhalb 45 TWh um 25%. Liegen die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas) oberhalb 50 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina oberhalb 50 TWh um 50%.
Clearing-Volumina, für die keine Clearing-Entgelte anfallen (z.B. Volumina aus gebührenfreien Legs oder Volumina mit Fee Holidays), sind jedoch ausgenommen. Sofern die Volumina für ein Produkt in Therms (thm) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,0293071. Sofern die Volumina für ein Produkt in Millionen British Thermal Units (MMBtu) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,293071.
Zur Berechnung des Rabatts werden sämtliche Clearing-Volumina des Handelsteilnehmers in den vom Rabatt erfassten Produkten im Monat addiert. Auf der Grundlage dieses Gesamtvolumens und der in diesem Abschnitt festgelegten Volumenschwellen und Rabattsätze ermittelt die ECC dann den durchschnittlichen Rabattsatz, den der Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Monat erzielt hat. Dieser durchschnittliche Rabattsatz wird dann auf alle von dem Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Monat für Clearing-Volumina in den rabattierten Produkten zu zahlenden Clearing-Entgelte angewendet.

*2 Das Clearing-Entgelt entfällt für im Zeitraum vom 1. April 2026 bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossene Transaktionen in PVB Natural Gas Spot Kontrakten.

*3 Für alle ab 1. Januar 2027 abgeschlossene Spotgeschäfte auf Erdgas gilt:
Überschreiten die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas) 55 TWh aber nicht 65 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina des betreffenden Handelsteilnehmers aus abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas um 30%. Überschreiten die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas) 65 TWh, aber nicht 75 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina des betreffenden Handelsteilnehmers aus abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas um 40%. Liegen die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas) oberhalb 75 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina des betreffenden Handelsteilnehmers aus abgeschlossenen Spotgeschäften auf Erdgas um 50%.
Clearing-Volumina, für die keine Clearing-Entgelte anfallen (z.B. Volumina aus gebührenfreien Legs oder Volumina mit Fee Holidays), sind jedoch ausgenommen. Sofern die Volumina für ein Produkt in Therms (thm) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,0293071. Sofern die Volumina für ein Produkt in Millionen British Thermal Units (MMBtu) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,293071.

© ECC AG – part of eex group

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC)[*1, 2] *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,0025 €/MWh
TTF Natural Gas Futures (ECC)[*1, *2] TTF EGSI Month/Quarter/Season/Year Futures (ECC)[*1, *2]	0,002 €/MWh
EGSI Day/Weekend/Week Futures (ECC)[*1, *2]	0,010 €/MWh
TTF/THE/PEG Natural Gas Day Futures (ECC)[*1, *2]	0,0085 €/MWh
CEGH Natural Gas Day Futures (ECC)[*1, *2]	0,010 €/MWh
NBP Natural Gas Futures (ECC)[*1, *2] NBP EGSI Month/Quarter/Season/Year Futures (ECC)[*1, *2]	0,000006 £/thm
NBP EGSI Day/Weekend/Week Futures (ECC)[*1, *2]	0,000025 £/thm
TTF Natural Gas Front Month Future (ECC)[*1, *2]	3,00 $/10.000 MMBtu
Liquefied Natural Gas (LNG) JKM Future (ECC)[*1, *2]	3,00 $/10.000 MMBtu

*1 Für alle bis einschließlich 31. Dezember 2026 abgeschlossene Geschäfte über Futures auf Erdgas gilt:
Liegen die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Geschäften über Futures auf Erdgas) oberhalb 30 TWh, entfällt das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina oberhalb 30 TWh, das heißt für Clearing-Volumina oberhalb 30 TWh wird ein Rabatt in Höhe von 100 % gewährt. Es werden Volumina aus Orderbuchhandel und Trade Registration berücksichtigt. Volumina, für die keine Clearing-Entgelte anfallen (z.B. Volumina aus gebührenfreien Legs oder Volumina mit Fee Holidays), sind jedoch ausgenommen. Sofern die Volumina für ein Produkt in Therms (thm) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,0293071. Sofern die Volumina für ein Produkt in Millionen British Thermal Units (MMBtu) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,293071.
Zur Berechnung des Rabatts werden sämtliche Clearing-Volumina des Handelsteilnehmers in den vom Rabatt erfassten Produkten im Monat addiert. Auf der Grundlage dieses Gesamtvolumens und der in diesem Abschnitt festgelegten Volumenschwelle von 30 TWh und des Rabattsatzes von 100% ermittelt die ECC dann den durchschnittlichen Rabattsatz, den der Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Monat erzielt hat. Dieser durchschnittliche Rabattsatz wird dann auf alle von dem Handelsteilnehmer in dem jeweiligen Monat für Clearing-Volumina in den rabattierten Produkten zu zahlenden Clearing-Entgelte angewendet.
Soweit ein Handelsteilnehmer Artikel 39a MiFIR unterliegt, hat er die Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen, beispielsweise indem er den Rabatt an seine Kunden weitergibt, soweit er sich auf Volumina von Kunden bezieht, die keine professionellen Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt I MiFID II sind.

*2 Für alle ab 1. Januar 2027 abgeschlossene Geschäfte über Futures auf Erdgas gilt:
Überschreiten die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Geschäften über Futures auf Erdgas) 50 TWh, aber nicht 60 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina des betreffenden Handelsteilnehmers aus abgeschlossenen Geschäften über Futures auf Erdgas um 50%. Überschreiten die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Geschäften über Futures auf Erdgas) 60 TWh, aber nicht 75 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina des betreffenden Handelsteilnehmers aus abgeschlossenen Geschäften über Futures auf Erdgas um 60%. Liegen die monatlichen Clearing-Volumina eines Handelsteilnehmers (kumuliert aus allen abgeschlossenen Geschäften über Futures auf Erdgas) oberhalb 75 TWh, reduziert sich das Clearing-Entgelt in diesem Monat für alle Clearing-Volumina des betreffenden Handelsteilnehmers aus abgeschlossenen Geschäften über Futures auf Erdgas um 75%. Es werden Volumina aus Orderbuchhandel und Trade Registration berücksichtigt. Volumina, für die keine Clearing-Entgelte anfallen (z.B. Volumina aus gebührenfreien Legs oder Volumina mit Fee Holidays), sind jedoch ausgenommen. Sofern die Volumina für ein Produkt in Therms (thm) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,0293071. Sofern die Volumina für ein Produkt in Millionen British Thermal Units (MMBtu) gemessen werden, erfolgt die Umrechnung in MWh durch Multiplikation mit 0,293071.
Soweit ein Handelsteilnehmer Artikel 39a MiFIR unterliegt, hat er die Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen, beispielsweise indem er den Rabatt an seine Kunden weitergibt, soweit er sich auf Volumina von Kunden bezieht, die keine professionellen Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt I MiFID II sind.

© ECC AG – part of eex group

Transaktion	Clearing-Entgelt
Lieferung (nur für Termingeschäfte)	
Erdgaslieferungen nach Fälligkeit von Termingeschäften (ECC Lux) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,010 €/MWh
NBP Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,000002 £/thm
TTF Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,002 €/MWh
CEGH Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,012 €/MWh
TTF/THE/PEG/CEGH Natural Gas Day Futures (ECC Lux)	0,000 €/MWh*1
Barausgleich nach Fälligkeit von Termingeschäften	
Barausgleich nach Fälligkeit des TTF Natural Gas Front Month Futures (ECC)	1,00 $/10.000 MMBtu
Barausgleich nach Fälligkeit des JKM LNG Futures (ECC)	1,00 $/10.000 MMBtu
Transaktion	**Clearing-Entgelt**
Optionsgeschäfte	
Optionsgeschäfte auf TTF Natural Gas Futures (ECC)	0,002 €/MWh*2

*1 Das Clearing-Entgelt für die Lieferung entfällt bis auf Weiteres.

*2 Für das erste Delta Hedging auf Optionsgeschäfte auf TTF Natural Gas Futures berechnet ECC ein Entgelt von 0 EUR.

© ECC AG – part of eex group

4.4 Emissionsrechte

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Emissionsrechte.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Lieferung von Emissionsrechten (EUA) aus Spotgeschäften (ECC)	
Primary Auction (nur Käufer) der gemeinsamen Auktionsplattform (EU)	0,58 €/kt CO_2
Primary Auction (nur Käufer) (Polen)	0,58 €/kt CO_2
Primary Auction (nur Käufer) (Nordirland im Rahmen des EU-ETS)	0,58 €/kt CO_2
Primary Auction (nur Käufer) (Deutschland)	1,00 €/kt CO_2
Sekundärhandel	0,50 €/kt CO_2
Lieferung von nEHS-Zertifikaten mit Fälligkeiten 2021-2025 aus Spotgeschäften im nationalen Emissionshandelssystem (Deutschland) (ECC)	4,90 €/kt CO_2
Lieferung von nEHS-Zertifikaten mit Fälligkeit 2026 aus Spotgeschäften im nationalen Emissionshandelssystem (Deutschland) (ECC)	5,90 €/kt CO_2
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,50 €/kt CO_2
UKA Futures (ECC)	0,50 £/kt CO_2
Lieferung von Emissionsrechten nach Fälligkeit von Futures (ECC) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,00 €/kt CO_2
UKA Futures (ECC)	0,00 £/kt CO_2
Optionsgeschäfte (ECC) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,50 €/kt CO_2
UKA Optionen (ECC)	0,50 £/kt CO_2
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option (ECC) *mit den folgenden Ausnahmen:*	0,00 €/kt CO_2
UKA Optionen (ECC)	0,00 £/kt CO_2

© ECC AG – part of eex group

4.5 Frachtraten

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarktschäfte über Frachtraten.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
in Dry Bulk Time Charter Frachtraten (ECC)	1,40 $/d
in Dry Bulk Trip Time Charter Frachtraten (ECC)	
in LNG Frachtraten (ECC)	
in Dry Bulk Voyage Routes Frachtraten (ECC)	0,0014 $/t
Optionsgeschäfte	
Optionen auf Futures in Frachtraten (ECC)	1,40 $/d

4.6 Agrarprodukte

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Agrarprodukte.

Transaktion	Clearing-Entgelt	Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures
Termingeschäfte		
in Butter (ECC)	1,00 €/Kontrakt bzw. 0,20 €/t	2,50 €/Kontrakt bzw. 0,50 €/t
in Magermilchpulver (ECC)	1,00 €/Kontrakt bzw. 0,20 €/t	2,50 €/Kontrakt bzw. 0,50 €/t
in Molkenpulver (ECC)	1,00 €/Kontrakt bzw. 0,20 €/t	2,50 €/Kontrakt bzw. 0,50 €/t
in Flüssigmilch (ECC)	1,00 €/Kontrakt bzw. 0,20 €/t	2,50 €/Kontrakt bzw. 0,50 €/t

4.7 Holzstoff

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Holzstoff.

Transaktion	Clearing-Entgelt	Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures
Termingeschäfte		
in Recycled Paper in EUR (ECC)	0,10 €/t	–
in Pulp in USD (ECC)		

© ECC AG – part of eex group

5. Margin-Entgelte und Verzinsung

5.1 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

5.1.1 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung und für Beiträge zum Ausfallfonds

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 360 auf der Grundlage des Werts in EUR der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Instituts-Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

Auf den Margin-Konten erfasste akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die nicht zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erforderlich sind, sind nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

Für Beiträge zum Ausfallfonds sowie eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Wertpapieren berechnet die ECC ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a.

Die Berechnung des Entgelts für Beiträge zum Ausfallfonds sowie eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Wertpapieren erfolgt act / 360 auf der Grundlage des Werts in EUR der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Instituts-Clearing-Mitglieds erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

5.1.2 Aufschlag auf das Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Die ECC kann nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung einen Aufschlag auf das Service-Entgelt („Add-on“) für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten nach Maßgabe dieser Ziffer erheben.

Die ECC kann diesen Aufschlag erheben, wenn für ein Instituts-Clearing-Mitglied das Verhältnis der eingelieferten Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu der gesamten Margin-Verpflichtung („EUR Cash Quote“) den von ECC nach Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen festgelegten Grenzwert („EUR Minimum Cash Quote“) unterschreitet.

Ist die EUR Cash Quote für ein Instituts-Clearing-Mitglied kleiner als die EUR Minimum Cash Quote, kann die ECC einen Aufschlag in Höhe von 0,075 % p.a. auf das geltende Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten erheben.

Das Add-on wird täglich erhoben.

Das Add-on wird nur auf Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten erhoben, die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung eingeliefert wurden, jedoch nicht für Beiträge des Instituts-Clearing-Mitgliedes zum Ausfallfonds in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

© ECC AG – part of eex group

Die Berechnung des Aufschlages erfolgt nach Maßgabe der Regelungen für das Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten in dieser Ziffer.

Das bedeutet, dass auf den Margin-Konten eines Instituts-Clearing-Mitglieds erfasste akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die nicht zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erforderlich sind, nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage für das Add-on sind.

5.2 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 360 auf der Grundlage des Werts in EUR der zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten.

5.3 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a. berechnet. Für UK DCP Clearing Member, die eine nationale Lizenz entsprechend ihren Angaben im DCP01 („Application for Admission as DCP Clearing Member“) innehaben, wird ein Entgelt von 0,20 % p.a. in Rechnung gestellt. Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 360 auf der Grundlage des Nominalwertes des Garantiebetrages in Euro.

5.4 Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Geld wird in Abhängigkeit der Währung der hinterlegten Margin-Vermögenswerte täglich ein Entgelt in folgender Höhe berechnet:

Währung der Margin-Vermögenswerte	EUR	GBP	USD	JPY
Service-Entgelt	0,15 % p.a.	0,20 % p.a.	0,50 % p.a.	0,30 % p.a.*1

*1 Das Service-Entgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von JPY entfällt bis auf Weiteres.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 360 in der jeweiligen Währung auf der Grundlage der auf den internen Sicherheitenverrechnungskonten des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten, akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Geld.[3]

Für Beiträge zum Ausfallfonds sowie eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld berechnet die ECC das Service-Entgelt ebenfalls nach Maßgabe der Regelungen in dieser Ziffer.

[3] Dieses Entgelt gilt nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French Power Guarantees of Origin (Power GO) Auction und die French Biogas Guarantees of Origin (Biogas GO) Auction zugelassen sind. Dieses Entgelt gilt außerdem nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die Teilnahme an der Pilotphase der EPEX Direct+ Initiative zugelassen sind.

© ECC AG – part of eex group

5.5 Entgelt für die Änderung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für Ein- und Auszahlungen auf bzw. von dem Sicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds bei der ECC, welche durch das DCP-Clearing-Mitglied beauftragt werden, berechnet die ECC ein Entgelt von 100,00 €[4] bzw. 70,00 £[5] pro Ein- bzw. Auszahlung.

5.6 Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld von Instituts-Clearing-Mitgliedern

Die ECC verzinst von Instituts-Clearing-Mitgliedern als Sicherheit in Geld hinterlegte Margin-Vermögenswerte, Beträge zum Ausfallfonds in Form von Geld und eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld, sofern die Deutsche Bundesbank diese Gelder in Übereinstimmung mit der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2012 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) ECB/2012/27 als Sicherungsguthaben akzeptiert und verzinst.

Die Verzinsung erfolgt auf täglicher Basis für die jeweiligen Tagesendbeträge des Instituts-Clearing-Mitgliedes in Euro rückwirkend für eine von ECC festgelegte Zinsperiode. Die ECC passt die Höhe der Verzinsung und die Zinsperiode regelmäßig an und informiert darüber auf ihrer Webseite.

5.7 Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld als Verwahrentgelt

Für als Sicherheit hinterlegte Margin-Vermögenswerte, Beiträge zum Ausfallfonds oder für eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld sind der ECC außerdem externe Aufwendungen, die aus deren Verwaltung bzw. Anlage entstehen, von den Instituts-Clearing-Mitgliedern bzw. DCP-Clearing Mitgliedern als Verwahrentgelt zu erstatten.

Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgebühren bzw. -entgelte, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

[4] Dieses Entgelt gilt nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French Power Guarantees of Origin (Power GO) Auction und die French Biogas Guarantees of Origin (Biogas GO) Auction zugelassen sind. Dieses Entgelt gilt außerdem nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die Teilnahme an der Pilotphase der EPEX Direct+ Initiative zugelassen sind.

[5] Gültig für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich an einem oder mehreren GBP-Spotmärkten zugelassen sind.

© ECC AG – part of eex group

6. Sonstige Entgelte

6.1 Entgelte für Limit-Services

6.1.1 ECC Trading Limit Self-Service

Der Lesezugriff auf die ECC Trading Limit Self-Service Lösung (SMSS) ist kostenfrei und wird auf Nachfrage eingerichtet.

Für die Nutzung des Systems als Auftraggeber von Limits berechnet die ECC den Nutzern monatliche Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Beschreibung	Gebühr
Basisentgelt für Instituts-Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	850 € pro Monat*1
Basisentgelt für Nicht-Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	100 € pro Monat

*1 Für Instituts-Clearing-Mitglieder, die diesen Service nur im Rahmen der verpflichtenden Limitsetzung bei der French Power Guarantees of Origin (Power GO) Auktion nutzen, reduziert sich das Entgelt auf 0 EUR.

6.1.2 Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für die Änderung von Limiten am Spotmarkt, die das DCP-Clearing-Mitglied bei der ECC beauftragt, berechnet die ECC ein Entgelt in Höhe von 100,00 EUR[6] bzw. 70,00 £[7] pro Änderung.

6.2 Entgelt für den ECC EUR Commercial Bank Settlement Service

Im Rahmen des EUR Commercial Bank Settlement Service bietet ECC Instituts-Clearing-Mitgliedern, die keinen Zugang zu TARGET2 des Eurosystems haben, die Möglichkeit, Zahlungen gegenüber ECC über eine Korrespondenzbank gemäß Abschnitt 2.1.4 Absatz 1 der Clearing-Bedingungen abzuwickeln. Für die Inanspruchnahme des EUR Commercial Bank Settlement Service durch ein Instituts-Clearing-Mitglied berechnet die ECC ein Entgelt in Höhe von 3.000 EUR pro Monat. Der EUR Commercial Bank Settlement Service gilt als in Anspruch genommen, sobald ein Instituts-Clearing-Mitglied in einem Kalendermonat an mindestens einem Tag eine Korrespondenzbank zur Abwicklung von Zahlungen gegenüber ECC genutzt hat.

[6] Dieses Entgelt gilt nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French Power Guarantees of Origin (Power GO) Auction und die French Biogas Guarantees of Origin (Biogas GO) Auction zugelassen sind. Dieses Entgelt gilt außerdem nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die Teilnahme an der Pilotphase der EPEX Direct+ Initiative zugelassen sind.

[7] Gültig für DCP-Clearing-Mitglieder, die an einem oder mehreren GBP-Spotmärkten zugelassen sind.

© ECC AG – part of eex group

6.3 Entgelt für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services)

Für das Einrichten zusätzlicher technischer IDs für Nicht-Clearing-Mitglieder (NCM) im Rahmen der Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten, berechnet die ECC ein einmaliges Entgelt von 5.000 EUR pro NCM ID.

6.4 Entgelt für ECC EMIR Data Services

ECC bietet die Möglichkeit, das Trade Reporting nach Art. 9 Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) an ECC zu delegieren. Dieser Service wird auf Grundlage des „EMIR Data Services Agreement" erbracht. ECC berechnet für die Durchführung des Trade Reportings folgende Entgelte:

<table>
<tr><th rowspan="2"></th><th>EMIR Harmonized File</th><th>Basic Service</th><th>Additional Service</th></tr>
<tr><th>Bereitstellung des EMIR Harmonized File*1</th><th>Datenbereitstellung an Marktteilnehmer</th><th>Meldung an Regis-TR</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Alle Börsen, für die ECC Clearing Services erbringt</td><td rowspan="2">Kostenfrei</td><td>Nicht-Clearing-Mitglieder:

300 €/Monat</td><td>Nicht-Clearing-Mitglieder:

100 €/Monat</td></tr>
<tr><td>Instituts-Clearing-Mitglieder:

Kostenfrei</td><td>Instituts-Clearing-Mitglieder:

400 €/Monat*2</td></tr>
</table>

*1 Das EMIR Harmonized File wird im CSV-Format bereitgestellt und kann von dem meldenden Teilnehmer individuell von einem FTP-Server heruntergeladen werden. Dies erfolgt am Arbeitstag nach dem meldepflichtigen Ereignis.
*2 Instituts-Clearing-Mitglieder sind dazu verpflichtet, ein eigenes Regis-TR Konto zu führen.

Zusätzlich zu den Dienstleistungen nach diesem Abschnitt können weitere begleitende Dienstleistungen der ECC angefragt werden. Sofern ECC die Möglichkeit der Erbringung bestätigt, wird ein aufwandsabhängiges Entgelt in Höhe von 150 EUR/Stunde erhoben. Näheres ist zwischen den Parteien zu vereinbaren.

6.5 Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto

Eine Auslieferung von Emissionsrechten auf ein beliebiges Registerkonto des Teilnehmers, die bis zum vorangehenden ECC Geschäftstag beantragt wurde, ist entgeltfrei.

Für eine taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto des Teilnehmers wird von der ECC ein Entgelt in Höhe von 500 EUR pro Übertrag erhoben.

© ECC AG – part of eex group

6.6 Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten und Herkunftsnachweisen

Für die Erhebung einer Delivery Margin aufgrund einer durch Teilnehmer zu verantwortenden Unterdeckung des internen Bestandskontos wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,01 %, mindestens jedoch 5.000 EUR, berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Delivery Margin in Euro.

6.7 Entgelt für die Befreiung von der Teilnahme an Pflichtauktionen

Das Nichtteilnahmeentgelt für die Befreiung von der Teilnahme an zukünftigen Pflichtauktionen gemäß Abschnitt 3.11.2 Absätze 3 und 4 der Clearing-Bedingungen beträgt 0,25 % des Durchschnitts der Summe aus SPAN® Initial Margin[8] und Concentration Risk Margin[8] des die Befreiung beantragenden Handelsteilnehmers aus den letzten 10 ECC Geschäftstagen vor Eingang seines Antrags bei der ECC AG, mindestens jedoch 5.000 EUR.

6.8 Entgelt für Kompression

ECC bietet die Möglichkeit einer Kompression für abgeschlossene Terminmarktgeschäfte an (Ziffer 3.3.6 der Clearing-Bedingungen). ECC führt eine Kompression auf Antrag eines Handelsteilnehmers bzw. des betreuenden Instituts-Clearing-Mitgliedes durch. Für jeden Antrag auf Kompression berechnet ECC ein Entgelt in Höhe von 500 EUR.

[8] Siehe Abschnitt 4 des ECC Derivative Market Margining Dokuments, insbesondere Abschnitt 4.1 für SPAN® Initial Margin und Abschnitt 4.2 für Concentration Risk Margin. Das ECC Margining Dokument wird in seiner jeweils geltenden Fassung auf der ECC Website (https://www.ecc.de/en/risk-management/margin-methodology) veröffentlicht.

© ECC AG – part of eex group